



Satzung

Jugenddienst Bozen-Land EO

Andreas Hofer Straße 36
39100 Bozen
Tel. 0471324753
info@jugenddienst.com
www.jdbl.it

Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit.....	2
Art. 2: Zweck	2
Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins	3
Art. 4: Mitglieder.....	4
Art. 5: Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.....	5
Art. 6: Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder	5
Art. 7: Die Organe des Vereins	5
Art. 8: Die Vollversammlung	6
Art. 9: Aufgaben der Vollversammlung	6
Art. 10: Der Vorstand	7
Art. 11: Der/die Vorsitzende	8
Art. 12: Das Kontrollorgan und die Rechtsprüfer.....	8
Art. 13: Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen.....	9
Art. 14: Vermögen und Finanzen	9
Art. 15: Auflösung des Vereins	9
Art. 16: Regelung laut ZGB.....	10

Satzung Jugenddienst Bozen-Land EO

Art. 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Jugenddienst Bozen-Land EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.

1.3 Dauer

Die Dauer des Jugenddienstes Bozen-Land EO ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugenddienst Bozen-Land EO handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des Jugenddienstes Bozen-Land EO werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Die Leistungen des Vereins werden überwiegend ehrenamtlich erbracht.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien von Karneid, Steinegg, Lengmoos, Oberbozen, Unterinn, Gummer, Jenesien, Petersberg, Afing, Reinswald, Durnholz, Sarnthein, Mölten, Deutschnofen, Tiers, Welschnofen, Pens, Eggen, Seis und Kastelruth und in den Gemeinden Sarntal, Karneid, Tiers, Jenesien, Mölten, Ritten, Deutschnofen, Welschnofen, Vöran, Kastelruth und Völs.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugenddienst Bozen-Land EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.
- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- Soziale und gesundheitliche Leistungen;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung;
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Bozen-Land EO insbesondere folgende Aufgaben:

- die Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen/Sommerwochen;
- die Begleitung und Unterstützung von verbandlichen Kinder- und Jugendgruppen;
- die Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände)
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen;
- die Initiierung von Kooperationen und die Beteiligung an Netzwerken der Kinder- und Jugendarbeit;
- die Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- die Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;

- die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit vor Ort, wie beispielsweise die Jugendtreffs in den einzelnen Gemeinden, Angebote, spezielle Ausflüge und gemeindeübergreifende Projekte und Aktionen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- die laufende Evaluierung der Tätigkeit und die Erhebung der Bedürfnisse der jungen Menschen;
- Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- Umsetzung von Großprojekten und Events für und mit jungen Menschen.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder im Jugenddienst Bozen-Land EO können physische und juristische Personen sein. Juristische Personen können dem Jugenddienst als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugenddienstes Bozen-Land EO haben und aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 5: Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgen auf ehrenamtlicher Basis.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres; er wird wirksam mit Schluss desselben;
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet;
- durch die Auflösung des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht aufgewertet werden.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

Art. 6: Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder

Unterstützende Mitglieder können nicht aktiv in das Vereinsleben eingreifen.

Art. 7: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Jugenddienst Bozen-Land EO“ sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der/die Vorsitzende;
- die RechnungsprüferInnen.

Art. 8: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die Mitgliedspfarreien und die Mitgliedsgemeinden, von denen jede jeweils eine/n VertreterIn entsendet, der/die vom Pfarrgemeinderat, bzw. Gemeinderat namhaft gemacht wird. Bei Austritt wird ein Ersatz angestrebt. Außerdem können an der Vollversammlung mit beratender Stimme ein/e JugendvertreterIn jeder Pfarrgemeinde und jeder Gemeinde teilnehmen. Die angeführten Personen können auch eine andere Person ihrer Organisation, der Gemeinde oder der Pfarrei delegieren. Zudem kann jedes Mitglied sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Ordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte jeder Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und die Zustimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 9: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der RechnungsprüferInnen;
- die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;

- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 10: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 Personen zusammen: dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und fünf Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Fachkräfte ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine/n WahlleiterIn und zwei StimmenzählerInnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugenddienstes Bozen-Land EO sowie im Fall der Mitgliedschaft von Gemeinden, Pfarreien, ehrenamtlicher Organisationen oder anderer Körperschaften des Dritten Sektors ein volljähriger Vertreter.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die

Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende bestimmt seine/n StellvertreterIn unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

Art. 11: Der/die Vorsitzende

- Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er/sie leitet die Vollversammlung.
- Der/die Vorsitzende bestimmt aus den Reihen des Vorstandes eine/n StellvertreterIn, der/die vom Vorstand bestätigt werden muss. Der/die StellvertreterIn übernimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden bei seiner/ihrer Verhinderung oder Abwesenheit.

Art. 12: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

Das RechnungsprüferInnenkollegium besteht aus drei VertreterInnen der Vollversammlung und wird von dieser für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Kontrolle und Revision der Verwaltung des Vereins. Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von 3 Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Sind mehr als zwei Kandidaten/innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer/einem Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 13: Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen

Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom Vorstand hauptamtlich angestellt.

Die hauptberuflichen MitarbeiterInnen führen die Geschäfte des Jugenddienstes Bozen-Land EO im Sinne der Richtlinien des Ausschusses und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 14: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienstes Bozen-Land EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Der Jugenddienst Bozen-Land EO finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen, Sponsorverträge,
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art.16: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.